

Steuerung von Verbrauchseinrichtungen und Netzanschlüssen nach §14a EnWG

Inhalt

Inhalt	1
1. Allgemeines	2
1.1. Ab wann treten die neuen Regelungen zum § 14a EnWG in Kraft?	2
1.2. Wer ist von den Regelungen betroffen?	2
1.3. Hat der Kunde/Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung (sVE) ein Wahlrecht, ob er an der netzorientierten Steuerung teilnimmt?.....	2
1.4. Was ändert sich im Vergleich zur bisherigen Umsetzung des §14a EnWG?	2
1.5. Wo findet der Anschlussnehmer-/Nutzer Informationen zum Thema?	3
2. Netzanschluss	3
2.1. Muss eine Steuerung vertraglich vereinbart werden?	3
2.2. Wer ist der Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung?.....	3
2.3. Sind Netzanschlussbegehren mit steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach §14a EnWG BKZ- und anschlusskostenpflichtig?	3
3. Steuerung	3
3.1. Wie werden die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen beim Kunden angesteuert?	4
3.2. Wird auch der Haushaltsbezug gesteuert?	4
3.3. In welcher Höhe werden die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen heruntergeregelt?	4
3.4. Über welche Technik wird gesteuert?	4
3.5. Wird ein zusätzlicher Geräteplatz für die Steuerbox benötigt?	4
3.6. Wird selbst produzierter Strom mit einer Reduzierung verrechnet?	4
4. Abrechnung	5
4.1. Welche Netzentgelt-Varianten gibt es?	5
4.2. Wie erfolgt die Abrechnung der Netzentgelte?	5
4.3. Kann das Netzentgelt-Modul gewechselt werden?.....	5
4.4. Was passiert, wenn ein Modulwechsel einen Umbau der vorhandenen Kundenanlage erfordert (z.B. Wechsel von Modul 1 auf Modul 2)?.....	5
4.5. Kann ein rückwirkender Modulwechsel erfolgen?.....	5
5. Bestandsregelungen.....	5
5.1. Welche Regelungen gibt es für bereits bestehende §14a-Anlagen?.....	5
5.2. Wie kann ein frühzeitiger freiwilliger Wechsel in die netzorientierte Steuerung gemäß § 14a EnWG erfolgen?	6

5.3. Können vorhandene Anlagen (z. B. Wärmepumpe/ E-Mob/...) ohne Steuerung und ohne reduziertes Netzentgelt zum §14a EnWG angemeldet werden?.....	6
5.4 Sind Nachtstromspeicherheizungen von den neuen Regelungen betroffen?	6
6. Kunde/Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung.....	6
6.1. Welche (Mitteilungs-)Pflichten hat der Kunde/Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung?	6

1. Allgemeines

1.1. Ab wann treten die neuen Regelungen zum § 14a EnWG in Kraft?

Die Festlegungen der Bundesnetzagentur für die netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zur Vermeidung von Gefährdungen der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Netzes, insbesondere aufgrund von Überlastungen der Betriebsmittel (Az. BK6-22-300), und zur Netzentgeltreduzierung, welche Anlagennehmer/-nutzer mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im Gegenzug für die Integration der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gewährt werden, (Az. BK8-22_010-A) treten zum **01.01.2024 in Kraft**.

1.2. Wer ist von den Regelungen betroffen?

Betroffen sind alle Kunden, die eine steuerbare Verbrauchseinrichtung ab dem **01.01.2024** in der Niederspannung anschließen möchten. Unter steuerbare Verbrauchseinrichtung fallen alle:

- **Wärmepumpen,**
- **Klimageräte zur Raumkühlung in Wohn-, Büro- oder Aufenthaltsräumen,**
- **nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte und**
- **Stromspeicher**

mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW.

Die Teilnahme betrifft zudem alle Netzbetreiber der allgemeinen Versorgung bezüglich der von ihnen betriebenen Niederspannungsnetzen.

1.3. Hat der Kunde/Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung (sVE) ein Wahlrecht, ob er an der netzorientierten Steuerung teilnimmt?

Nein, eine Teilnahme an der netzorientierten Steuerung ist für alle nach dem 31.12.2023 in Betrieb genommenen sVE mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW verpflichtend.

1.4. Was ändert sich im Vergleich zur bisherigen Umsetzung des §14a EnWG?

Ab dem 01.01.2024 sind alle Betreiber einer sVE in der Niederspannung zur Teilnahme an der netzorientierten Steuerung verpflichtet. Bislang bestand eine Freiwilligkeit bei der Teilnahme am §14a EnWG.

Bei der bisherigen §14a EnWG-Regelung war lediglich ein reduziertes Netzentgelt für die Energiemenge, die durch die sVE benötigt wurde, vorgesehen. Dies musste über einen separaten Zähler erfasst werden. **Ab dem 01.01.2024 ist kein separater Zählpunkt für die sVE mehr erforderlich (Modul 1).**

Im Fall der Durchführung der netzorientierten Steuerung haben die Betreiber von sVE künftig einen Anspruch auf eine zu gewährende Mindestleistung. Die sVE werden nicht mehr vollständig

unterbrochen, sondern nur auf einen mindestens zu gewährenden netzwirksamen Leistungsbezug reduziert.

Eine freiwillige Teilnahme anderer Verbrauchsgeräte, die nicht in der Aufzählung der Festlegung der Bundesnetzagentur enthalten sind, ist nicht mehr vorgesehen.

Darüber hinaus gibt es diverse neue Vorgaben zum Steuerungskonzept, Netzanschluss, Dokumentation, Netzentgelte und Abrechnung. Dies wird im Folgenden näher erläutert.

1.5 Wo findet der Anschlussnehmer-/Nutzer Informationen zum Thema?

Informationsseite auf Homepage der Ewa:

<https://netze.ewa-altenburg.de/formulare/waermepumpeladepunktefuerelektromobile/>

Homepage der BNetzA

<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/SteuerbareVBE/start.html>

Netzendgeldreduzierung gemäß Modul 1 und 2 auf Preisblatt der Ewa:

<https://netze.ewa-altenburg.de/strom/netzentgelte/>

2. Netzanschluss

2.1. Muss eine Steuerung vertraglich vereinbart werden?

Ja, die Festlegung der Bundesnetzagentur sieht den **Abschluss einer Vereinbarung** über die netzorientierte Steuerung zwischen dem Netzbetreiber und dem Betreiber der sVE nach Maßgabe der Festlegung vor.

Dies erfolgt über den Antrag auf Herstellung/ Änderung eines Netzanschlusses im Stromversorgungsnetz der Ewa, also mit der Netzanmeldung. Die Einzelheiten zum § 14a sind in den Ergänzenden Bedingungen der Ewa zur Niederspannungsanschlussverordnung (EB-NAV) geregelt.

2.2. Wer ist der Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung?

Betreiber der sVE kann sowohl der Anschlussnehmer als auch der Anschlussnutzer/Letzterverbraucher sein.

2.3. Sind Netzanschlussbegehren mit steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach §14a EnWG BKZ- und anschlusskostenpflichtig?

Ja, BKZ und Anschlusskosten werden regulär erhoben. Es gilt hierbei die in der NAV geregelte 30 kW/33 kVA-Freigrenze am Netzanschluss.

3. Steuerung

Aktuelle gibt es noch wenig Information dazu, da es noch keine serienmäßigen Steuergeräte gibt: Bis zur Verfügbarkeit einer Steuerung (intelligentes Messsystem/Steuerbox) werden wir **vorübergehend ausschließlich moderne Messeinrichtungen oder intelligente Messsysteme ohne Steuergeräte einsetzen. Zur Nachrüstung der Steuerung werden wir rechtzeitig informieren.**

3.1. Wie werden die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen beim Kunden angesteuert?

Die Steuerung beim Kunden kann über ein Energie-Management-System (EMS) oder via Direktansteuerung der sVE erfolgen. Über welche Art gesteuert wird, entscheidet der Betreiber der sVE. Die technischen Vorgaben zur genauen Ausgestaltung bzw. Anbindung liegen noch nicht vor. Generell wurde ein technologieoffener Ansatz gewählt. Für uns ist nur die Einhaltung des netzwirksamen Leistungsbezugs, also die Leistung am Netzübergabepunkt, relevant.

3.2. Wird auch der Haushaltsbezug gesteuert?

Nein. Der Haushaltsbezug ist von der Steuerung ausgenommen. Es werden nur die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen geregelt.

3.3. In welcher Höhe werden die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen heruntergeregelt?

Die sVE mit Direktansteuerung werden **auf minimal 4,2 kW** heruntergeregelt. Für mehrere sVE hinter einem Netzanschluss, die mittels eines EMS gesteuert werden, ergibt sich die zu gewährende Mindestleistung als Summe der Mindestleistungen aller betrachteten sVE unter Berücksichtigung eines Gleichzeitigkeitsfaktors (siehe AGB).

3.4. Über welche Technik wird gesteuert?

In 2024 in Betrieb gehende Anlagen werden vorerst in der Regel nicht gesteuert. Mit Verfügbarkeit der Steuerung über intelligente Messsysteme in Kombination mit einer Steuerbox kommt die netzorientierte Steuerung dieser Anlagen zur Anwendung. **Eine übergangsweise Steuerung mit Bestandstechnik zu festen Zeiten erfolgt nicht. Demnach wird auf den Einbau einer externen Schaltuhr bis zur Einführung der Steuerbox verzichtet.**

3.5 Eine Abregelung meiner SteuV auf 4,2 kW ist nicht möglich.

Sofern es bei einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung aus technischen Gründen nicht möglich ist, den netzwirksamen Leistungsbezug auf den von der Ewa vorgegebenen Wert zu reduzieren, hat der Betreiber eine **Reduzierung auf den nächstgeringeren möglichen Wert (gegebenenfalls auf Null) zu gewährleisten.**

3.5. Wird ein zusätzlicher Geräteplatz für die Steuerbox benötigt?

Grundsätzlich sind die Geräteplätze wie in den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) beschrieben auszuführen. Eine entsprechende Anpassung für steuerbare Verbrauchseinrichtungen wird derzeit erarbeitet.

3.6 Wird selbst produzierter Strom mit einer Reduzierung verrechnet?

Um die Freiheitsgrade der Verbraucher zu erhöhen, können Betreiber von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach den neuen Regelungen lediglich den netzwirksamen Leistungsbezug reduzieren. In diesem technologieoffenen Ansatz kann die Leistung mehrerer Anlagen im Haushalt mit Hilfe von Energiemanagementsystemen verrechnet werden. Eine Wallbox darf also zum Beispiel im Falle einer Netzbetreibersteuerung mehr Strom beziehen, wenn dieser aus der eigenen Solaranlage bezogen wird. Lediglich der zulässige Strombezug aus dem

Verteilernetz darf nicht überschritten werden. In den gewöhnlichen Haushaltsverbrauch kann und darf auch weiterhin nicht eingegriffen werden.

4. Abrechnung

4.1. Welche Netzentgelt-Varianten gibt es?

Die Festlegung der BNetzA sieht drei Netzentgelt-Module vor, wobei nur Modul 1 und 2 zum 01.01.2024 in Kraft treten. Modul 3 folgt zum 01.01.2025.

- **Modul 1: jährliche pauschale Reduzierung der Netzentgelte für §14a Anlagen – gemeinsame Messung von Haushalt und sVE – 1 Zähler-Modell (SLP & RLM).**
- **Modul 2: prozentuale Reduzierung der Netzentgelte für die Energiemenge der steuerbaren Verbrauchseinrichtung (SLP) (separater Zähler notwendig)**
- Modul 3: zeitvariable Netzentgelte; nähere Informationen folgen mit den voraussichtlichen Netzentgelten zum 15.10.2024.

4.2. Wie erfolgt die Abrechnung der Netzentgelte?

Die Abrechnung der Netzentgelte erfolgt wie gehabt über den Lieferanten.

4.3. Kann das Netzentgelt-Modul gewechselt werden?

Ein Wechsel der Module ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

4.4. Was passiert, wenn ein Modulwechsel einen Umbau der vorhandenen Kundenanlage erfordert (z.B. Wechsel von Modul 1 auf Modul 2)?

Über den Elektrofachbetrieb ist dafür eine Änderung am Netzanschluss über unser Online-Portal anzumelden.

4.5. Kann ein rückwirkender Modulwechsel erfolgen?

Nein.

5. Bestandsregelungen

5.1. Welche Regelungen gibt es für bereits bestehende §14a-Anlagen?

§14a-Bestandsanlagen werden längstens bis zum 31.12.2028 gemäß den bisherigen Regelungen behandelt und mit den veröffentlichten Netzentgelten für Bestandskunden abgerechnet. Ein freiwilliger Wechsel in die netzorientierte Steuerung ist jederzeit möglich. Spätestens zum 01.01.2029 werden alle §14a-Bestandsanlagen in das neue Regime der Festlegung der Bundesnetzagentur überführt, sofern sie deren Voraussetzungen erfüllen.

Für bestehende §14a-Anlagen, die nicht die Voraussetzungen der Festlegung der Bundesnetzagentur erfüllen, gibt es keine Folgeverordnung. Ausgenommen sind Nachtspeicherheizungen mit bestehender §14a-Vereinbarung. Diese verbleiben dauerhaft bis zu deren Beendigung oder Außerbetriebnahme der Anlage in der alten Regelung.

Bei bestehende §14a-Anlagen, die aktuell mit einer Schaltuhr versehen sind, wird bis 31.12.2025 die Schaltzeit aufgehoben oder auf Wunsch des Kunden die Schaltuhr ausgebaut

5.2. Wie kann ein frühzeitiger freiwilliger Wechsel in die netzorientierte Steuerung gemäß § 14a EnWG erfolgen?

Per Mail an stromnetz@ewa-altenburg.de oder an netzanschluss@ewa-altenburg.de

5.3. Können vorhandene Anlagen (z. B. Wärmepumpe/ E-Mob/...) ohne Steuerung und ohne reduziertes Netzentgelt zum §14a EnWG angemeldet werden?

Ja, eine Teilnahme am §14a EnWG einer vorhandenen Anlage ohne bisherige Steuerung und ohne reduziertes Netzentgelt ist möglich, sofern die Kriterien der Festlegung der Bundesnetzagentur erfüllt sind.

5.4 Sind Nachtstromspeicherheizungen von den neuen Regelungen betroffen?

Für Nachtstromspeicherheizungen haben die bislang geltenden Regeln dauerhaft Bestand und sind damit besonders geschützt. Für Nachtstromspeicherheizungen, die bereits vor 01.01.2024 ein reduziertes Netzentgelt nach § 14a EnWG erhalten haben, gelten die bisherigen Regelungen und damit die Netzentgeltreduzierung unverändert bis spätestens zur Außerbetriebnahme der Anlage fort.

Neue Anlagen können nicht von einer Netzentgeltreduzierung profitieren.

6. Kunde/Betreiber der steuerbaren Verbrauchseinrichtung

6.1. Welche (Mitteilungs-)Pflichten hat der Kunde/Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung?

Der Kunde/Betreiber der sVE ist dazu verpflichtet seine steuerbare Verbrauchseinrichtung anzumelden bzw. abzumelden und leistungswirksame Änderungen anzuzeigen